

1 Parlamentarische Initiative zur Steuerbefreiung des Existenzminimums: Symbolischer Schritt für einen wirksameren Schutz tiefer Einkommen¹

Dr. Rolf Benz, Rechtsanwalt, Dozent für Steuerrecht an der Zürcher Hochschule Winterthur, Winterthur

1	Ausgangslage	4
2	Frühere Vorstösse zur Normierung eines steuerbefreiten Existenzminimums	5
3	Aktuelle Parlamentarische Initiative zur Ergänzung des Steuerharmonisierungsgesetzes.....	5
4	Verfassungsrechtliche Vorgaben.....	6
5	Rechtsvergleich	6
6	Gefahren einer steuergesetzlichen Befreiung des Existenzminimums	7
7	Schlussfolgerungen	7

1 Ausgangslage

Die persönlichen Steuerfreibeträge beschränken sich in den meisten kantonalen Steuergesetzen auf einen vierstelligen oder tiefen fünfstelligen Frankenbetrag²; bei der direkten Bundessteuer ist er knapp fünfstellig³. Hinzu kommen unter anderem der Abzug für die Berufsauslagen und ein Abzug für Krankenkassenprämien, der meist tiefer angesetzt ist, als es die effektiven Prämien an sich verlangten. Auch der Kinderabzug deckt die Aufwendungen für ein Kind nur ansatzweise; immerhin verkörpert er wohl jenen (Sozial-)Abzug, der in jüngster Vergangenheit im Rahmen kantonalen Gesetzesrevisionen am häufigsten erhöht worden ist, so im Kanton Zürich per 1. Januar 2006 von 5400 auf 6800 Franken pro Kind⁴.

Die Abzüge und Freibeträge sind also deutlich zu bescheiden angesetzt, um eine Besteuerung von Einkünften, die die Existenz absichern, von vornherein auszuschliessen. Bereits Einkünfte, die normalerweise für den eigenen Grundbedarf bzw. für jenen der Familie benötigt werden, werden einkommenssteuerlich belastet – wenn auch mit einer tiefen Progressionsstufe.

Die Betreibungs-Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich sehen einen monatlichen «Grundbetrag für Lebenskosten» vor, der zum Beispiel für eine alleinstehende und allein im Haushalt lebende Person 1100 Franken beträgt⁵. Darin noch nicht berücksichtigt sind bestimmte weitere Lebenshaltungskosten (wie zum Beispiel der Mietzins für die Wohnung oder die Berufsauslagen⁶), welche zum Grundbetrag addiert werden und zu einem betreibungsrechtlich geschützten jährlichen Grundbedarf von einigen zehntausend Franken führen, der je nach persönlichen Verhältnissen zudem stark variieren kann.

Wenn nun aber zunehmend die «Steuerbefreiung des Existenzminimums» postuliert wird, ist damit wohl kaum der betreibungsrechtliche Grundbedarf angesprochen; gemeint sein dürfte eher ein sozialhilferechtliches oder aber ein eigenständig definiertes (bzw. genauer zu definierendes) steuerrechtliches Existenzminimum.

1 Ich danke meinem Studenten Marco Meier für seine Recherchen zum Thema.

2 Siehe die Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 5. Mai 2006 (nachfolgend Bericht SGK), BBl 2006 7539 ff., S. 7544 f. und insbesondere auf S. 7547 die eindrückliche Zusammenstellung der immensen kantonalen Diskrepanzen: Der Steuerpflicht beginnt im Kanton Appenzell Innerrhoden bereits bei einem Einkommen von 4852 (Alleinstehende) bzw. von 8521 Franken (Verheiratete) ein, am andern Ende der Skala im Kanton Genf bei einem Einkommen von 22 052 bzw. von 40 602 Franken.

3 Die Besteuerung setzt derzeit bei 10 600 für Alleinstehende und bei 20 700 Franken für Verheiratete ein; Art. 214 Abs. 1 bzw. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11).

4 § 34 lit. a des Steuergesetzes des Kantons Zürich vom 8. Juni 1997.

5 Ziff. II.1.2. Richtlinien des Obergerichts des Kantons Zürich für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (vom 23. Mai 2001).

6 Ziff. III. der Richtlinien des Obergerichts (Fn. 5).

2 Frühere Vorstösse zur Normierung eines steuerbefreiten Existenzminimums

Das vom Volk abgelehnte Steuerpaket hatte im revidierten Art. 11 Abs. 1 StHG⁷ das «Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person» als steuerfrei erklärt. Die Räte hatten – damals etwas überraschend – mit knapper Mehrheit für eine an die Kantone und Gemeinden gerichtete Norm im Steuerharmonisierungsgesetz gestimmt, obschon eine starke Mehrheit der Kantone sich dagegen ausgesprochen hatte⁸. Der Nationalrat hatte mit 84 zu 81 Stimmen die Bestimmung initiiert⁹, die dann im Ständerat diskussionslos Zustimmung fand¹⁰. Der Bundesrat hingegen hatte in der Botschaft zum Steuerpaket ausgeführt, dass sich gegen den erklärten Willen der Kantone, die sich in der Vernehmlassung gegen eine entsprechende Normierung ausgesprochen hatten, keine Vorschrift durchsetzen lasse¹¹. Für die direkte Bundessteuer war im Steuerpaket vorgesehen, den Steuerfreibetrag gemäss Art. 214 Abs. 2 DBG auf 14 300 Franken zu erhöhen. Heute beträgt er (nach Anpassung der kalten Progression per 1. Januar 2007) 10 600 Franken¹².

Schon zuvor hatte sich der Bundesrat in seiner Antwort auf eine Motion Rechsteiner¹³, welche eine Steuerbefreiung des Existenzminimums verlangte, dagegen ausgesprochen, in kantonale Gesetzgebungskompetenzen einzugreifen, und zudem festgestellt: «Soweit kantonale Steuergesetze Abgaben auf dem vom Bundesgericht definierten Notbedarf vorsehen, bleibt den betroffenen steuerpflichtigen Personen aber schon heute die Gewissheit, dass der geschuldete Steuerbetrag nicht gepfändet werden kann»¹⁴.

Ähnliche Vorstösse waren in den vergangenen Jahren auch auf kantonaler Ebene zu verzeichnen oder sind zurzeit hängig. So hat etwa am 20. Oktober 2004 der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt eine «Motion für ein steuerfreies Existenzminimum»¹⁵ an den Regierungsrat überwiesen. Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die steuerliche Freistellung des existenznotwendigen Einkommens und kündigte die Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage an, die eine massvolle steuerliche Freistellung des existenznotwendigen Einkommens vorsieht¹⁶. Mit Recht warnt der Regierungsrat aber auch, dass eine gesetzliche Regelung verschiedene Aspekte beachten muss: «Die Steuertarife sollen ausgewogen sein und die Steuerprogression darf nicht sprunghaft ansteigen, das Existenzminimum muss sachgerecht bemessen werden, das Steueraufkommen soll sichergestellt sein und die Praktikabilität und Effizienz der Steuererhebung darf nicht eingeschränkt werden.»

3 Aktuelle Parlamentarische Initiative zur Ergänzung des Steuerharmonisierungsgesetzes

Am 5. Mai 2006 reichte die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) im Nationalrat einstimmig eine Parlamentarische Initiative ein, mit dem Ziel, ins Steuerharmonisierungsgesetz eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Existenzminimum nicht besteuert werden darf¹⁷. Der neu einzuführende Art. 11 Abs. 1 StHG erklärt das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person für steuerfrei¹⁸; es handelt sich um die wortgleiche Bestimmung, die im Rahmen des Steuerpakets im Jahre 2004 in der Volksabstimmung abgelehnt worden war. Der Nationalrat nahm den Entwurf am 5. Oktober 2006 als Erstrat an¹⁹.

Der Bundesrat will hingegen zuerst die Meinung der Kantone einholen²⁰. Es wäre tatsächlich interessant zu wissen, ob bzw. wie stark die einst grossmehrheitliche Ablehnung der Kantone inzwischen gebröckelt ist. So weist zum Beispiel der Regierungsrat des Kantons Solothurn eine bundesrechtliche Regelung als überflüssig zurück. Das Existenzminimum sei eine zu individuelle Grösse, als dass ihm in allen Fällen bei der Steuerveranlagung mit

7 Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14).

8 Bericht SGK NR (Fn. 2), BBl 2006 7542. Es gab acht Ausnahmen: AI, AR, GE, GR, OW, UR, VD, ZG.

9 Amtl. Bull. NR 2001.

10 Bericht SGK (Fn. 2), BBl 2006 7539 ff., S. 7543.

11 Botschaft zum Steuerpaket 2001 vom 28. Februar 2001 BBl 2001 2983 ff., S. 3020.

12 Art. 214 Abs. 2 DBG.

13 Motion Paul Rechsteiner, Nr. 97.3288 vom 11. Juni 1997. Siehe auch Bericht SGK (Fn. 2), BBl 2006 7539 ff., S. 7542.

14 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. August 1997.

15 Motion Christine Keller u.a. vom 8. September 2004.

16 Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 11. Januar 2005, Steuerliche Behandlung des existenznotwendigen Einkommens.

17 Parlamentarische Initiative SGK-NR (05.471) «Steuerbefreiung des Existenzminimums», Amtl. Bull. NR 2006 1548 ff.

18 Entwurf für Art. 11 Abs. 1 StHG und Erläuterungen dazu im Bericht SGK (Fn. 2), BBl 2006 7539 ff., S. 7545.

19 Mit 112 zu 46 Stimmen: Siehe Parlamentarische Initiative SGK-NR (05.471) «Steuerbefreiung des Existenzminimums», Amtl. Bull. NR 2006 1548 ff., S. 1550.

20 Stellungnahme des Bundesrates vom 30. August 2006 (BBl 2006 7551).

persönlichen Abzügen und Steuertarifen Rechnung getragen werden könnte²¹. Hingegen befürwortet der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft (der selbst per 1. Januar 2007 eine ähnliche Bestimmung eingeführt hat) eine solche Lösung²², ebenso der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, der allerdings ausdrücklich begrüsst, «dass sich der Bund darauf beschränkt, die Steuerbefreiung des Existenzminimums nur als Grundsatz zu formulieren, und dass er den Kantonen weder Vorschriften macht, auf welche Weise sie diesen Grundsatz umzusetzen haben, noch dass er Definitionen über den Begriff und die Höhe des existenzminimalen Einkommens aufstellt»²³.

4 Verfassungsrechtliche Vorgaben

Art. 12 BV gewährt ein Recht auf Hilfe in Notlagen: «Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind.» Diese Garantie des Existenzminimums stellt einen unentbehrlichen Bestandteil eines rechtsstaatlichen und demokratischen Gemeinwesens dar²⁴. Schon unter der alten Bundesverfassung von 1874 hatte das Bundesgericht ein ungeschriebenes Recht auf Existenzsicherung anerkannt²⁵.

Das Bundesgericht lehnt allerdings in konstanter Rechtsprechung einen generellen, einheitlich festgelegten Abzug für das Existenzminimum ab²⁶. Die Verankerung des Rechts auf Nothilfe in der Bundesverfassung hat daran nichts geändert²⁷; in ihr wurde lediglich die bisherige Rechtsprechung nachgeführt²⁸.

Das Bundesgericht verweist insbesondere auf die Möglichkeit, in Fällen von Bedürftigkeit auf Gesuch hin einen Steuererlass zu gewähren, sowie auf die Pfändungsbeschränkung gemäss Art. 93 SchKG und kommt zum Schluss: «Damit ist dem Verfassungsrecht Genüge getan, indem der Pflichtige im Ergebnis die Steuerforderung nicht begleichen muss, soweit er dadurch diejenigen Mittel angreifen müsste, die zur Existenzsicherung unabdingbar sind»²⁹.

Das Bundesgericht überlässt die Festlegung der Steuerfreibeträge demnach vollumfänglich dem politischen Entscheidungsprozess und enthält sich jeder Einmischung in die kantonale Autonomie. Es ist laut Bundesgericht dem Gesetzgeber überlassen, ob er diese verfassungsrechtliche Vorgabe durch die Festlegung des Steuertarifs, von Steuerfreibeträgen und Abzügen oder im Einzelfall mittels Gewährung eines Steuererlasses bei Vorliegen von Bedürftigkeit genügen will³⁰.

5 Rechtsvergleich

Gegenteilig urteilte das deutsche Bundesverfassungsgericht in einem Präjudizfall³¹. Es hat im sogenannten «Freibetragsbeschluss» recht detaillierte Anweisungen an den Gesetzgeber über die verfassungskonforme Ausgestaltung minimaler Steuerfreibeträge erteilt. Dabei findet sich sogar der Gedanke, dass es sich vertreten lasse, das steuerlich zu verschonende Einkommen um der Grundrechte willen, welche das steuerbare Einkommen schützen, deutlich über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum anzusetzen³². Das deutsche Einkommensteuergesetz sieht in der geltenden Fassung in § 32a Ziff. 1 Abs. 2 Ziff. 1 einen Grundfreibetrag von 7 664 Euro vor, der im Zusammenspiel mit einem ausgeklügelten Netz von Freibeträgen und einem subtilen Tarifverlauf den höchstrichterlichen Anforderungen gerecht werden soll.

Einige Kantonsverfassungen enthalten Bestimmungen, die eine Steuerbefreiung des Existenzminimums postulieren, aber mehr oder weniger vage bleiben. So formuliert Art. 125 Abs. 5 der neuen Zürcher Kantonsverfassung

21 Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 9. Januar 2007.

22 Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Basel-Land vom 19. Dezember 2006.

23 Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 16. Januar 2007.

24 Silvia Maria Senn, Die verfassungsrechtliche Verankerung von anerkannten Besteuerungsgrundsätzen, Dissertation Zürich 1999, S. 175 m.w.H.

25 BGE 121 I 367.

26 BGE 122 I 101; BGE 126 III 353.

27 Ernst Höhn/Robert Waldburger, Steuerrecht, Band I, 9. Auflage, Bern/Stuttgart/Wien 2001, § 4 Rz 105.

28 Bericht SGK (Fn. 2), BBl 2006 7539 ff., S. 7544.

29 BGE 122 I 101 Erw. 3b S. 105.

30 BGE 122 I 101; BGE 126 III 353; Bericht SGK (Fn. 2), BBl 2006 7539 ff., S. 7544.

31 Entscheid des Bundesverfassungsgerichts (BverfGE) 87/1993, S. 153 und 169; Ernst Höhn/Robert Waldburger (Fn. 27), § 4 Rz 105. Siehe ausführlich zur Rechtslage in Deutschland Ulrich Sartorius, Das Existenzminimum im Recht, Dissertation Freiburg i. Br. 2000, S. 166–184.

32 Sartorius (Fn. 31), S. 184.

ziemlich unverbindlich: «Tiefe Einkommen und kleine Vermögen werden nicht besteuert.» Aus der Formulierung wird erkennbar, dass kein klagbarer Anspruch verbrieft werden soll.

Ein analoger verfassungsrechtlicher Passus, der wohl ebenso als blosser Gesetzgebungsauftrag zu interpretieren ist, enthält Art. 24 Abs. 1 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein: «Der Staat sorgt im Wege zu erlassender Gesetze für eine gerechte Besteuerung unter Freilassung eines Existenzminimums und mit stärkerer Heranziehung höherer Vermögen oder Einkommen».

6 Gefahren einer steuergesetzlichen Befreiung des Existenzminimums

Art. 8 Abs. 1 bzw. Art. 127 Abs. 2 BV untersagen die Privilegierung bestimmter Personengruppen (Privilegierungsverbot)³³. Eine zu weit gefasste steuergesetzliche Befreiung des Existenzminimums läuft Gefahr, nach dem Giesskannenprinzip auch Personengruppen zu begünstigen, die eigentlich gar nicht auf dem Existenzminimum leben. Darauf weist auch das Bundesgericht hin: Ein genereller, einheitlich festgelegter Abzug für das Existenzminimum könne sogar seinerseits mit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit³⁴ in Konflikt treten: «In manchen Fällen, zum Beispiel bei Steuerpflichtigen mit stark schwankendem Einkommen, mit grossem Vermögen und relativ geringem Einkommen oder mit erheblichen steuerfreien Vermögenszugängen (etwa aus Vermögensgewinnen auf Privatvermögen) könnte eine solche Befreiung dazu führen, dass Einkommensbestandteile steuerbefreit würden, obwohl wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gegeben wäre»³⁵.

Es ist für Steuerzwecke wenig sinnvoll, ein ausdifferenziertes System zu entwickeln mit nach den persönlichen Verhältnissen sorgfältig abgestuften Abzügen, wie es das Betreibungsrecht kennt. Die Vorteile der geltenden pragmatischen Lösung überwiegen dank einer einfach nachvollziehbaren und damit transparenten Tarifgestaltung gegenüber einem falsch verstandenen Bemühen, das Recht auf Nothilfe auf dem Wege der Steuergesetzgebung zu verwirklichen, was ja ohnehin gar nicht möglich ist.

Es mag zwar aus Sicht der Betroffenen psychologisch etwas anderes sein, wenn der Schutz mittels aktiver Ausschöpfung von Rechten «erbettelt» (Steuererlass) bzw. erkämpft (Pfändungsbeschränkung) werden muss. Die verfassungsrechtlichen Vorgaben sind dadurch dennoch grundsätzlich ausreichend umgesetzt.

7 Schlussgedanken

Nichtsdestotrotz scheint eine massvolle Anhebung der Freibeträge sinnvoll, damit diese nicht nur symbolischen Charakter haben. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit indiziert nämlich zumindest, dass die Höhe des steuerlich nicht angetasteten Grundbedarfs nicht illusorisch tief angesetzt ist³⁶.

Eine moderate Erhöhung des Steuerfreibetrages, wie in einigen Kantonen schon vorgenommen, führt ferner zu einer Entlastung sämtlicher Steuerpflichtiger und ist daher fairer als etwa die Einführung der verfassungsrechtlich bedenklichen degressiven Steuertarife, wie sie in den Kantonen Schaffhausen und Obwalden erfolgte.

Eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes drängt sich dazu nicht auf, zumal es sich um ein verfassungsrechtliches Problem handelt, das tarifarische Bestimmungen beschlägt, bei welchen die Kantone ja autonom sind³⁷. Das Mittel der Steuerharmonisierung sollte nicht aktiviert werden, wenn kein direkter Zusammenhang mit der formellen Steuerharmonisierung besteht. Auch wenn das Anliegen eine gewisse Berechtigung hat, ist das Steuerharmonisierungsgesetz doch nicht der richtige Ort für eine entsprechende Regelung, auch dann nicht, wenn diese keine genauen Anweisungen für die konkrete Umsetzung durch die Kantone gibt.

Es mag richtig sein, dass die nun vorgeschlagene Regelung die Steuerautonomie nicht tangiert, «solange den Kantonen im StHG nicht vorgeschrieben wird, wie das Existenzminimum zu definieren ist und auf welche Weise der kantonale Gesetzgeber die Freistellung zu erreichen hat»³⁸. Eine hinreichende Begründung, wieso es denn eine solche rein deklaratorische Norm braucht, ist damit aber nicht gegeben. Vielmehr handelt es sich um einen freundeidgenössischen Kompromiss: Die Gesetzesnovelle ist ein symbolischer Schritt, der – als blosse Absichtserklärung – niemandem wehtut.

33 Beat Hirt, Grundfragen der Einkommensbesteuerung, Dissertation Bern/Stuttgart/Wien 1998, S. 8.

34 Art. 127 Abs. 2 BV.

35 BGE 122 I 101 Erw. 3a S. 105.

36 Etwas weniger zurückhaltend Senn (Fn. 24), S. 170 gestützt auf diverse Autoren (Fn. 499).

37 Art. 129 Abs. 2 BV; Art. 1 Abs. 3 StHG.

38 Bericht SGK (Fn. 2), BBl 2006 7539 ff., S. 7543.

Etwas bedauerlich an der aktuellen Diskussion auf Bundesebene ist, dass die Steuerbefreiung des Existenzminimums ein Dauerthema ist, während andere Schranken der Besteuerung auf politischer Ebene kaum diskutiert werden. So könnte etwa eine Antwort gesucht werden auf die gegensätzliche Frage, wo die Obergrenze der Gesamtbelastung durch Steuern (und andere öffentliche Abgaben) liegt³⁹. Ferner steht in der Schweiz das Problem einer übermässigen Besteuerung des Vermögens im Raum angesichts der im internationalen Vergleich hohen kantonalen Vermögenssteuern. Die Frage der Steuerbefreiung des Existenzminimums ist nur eine unter vielen Fragen einer gerechten Tarifgestaltung.

2 Steuerharmonisierung

Steuerbefreiung des Existenzminimums

Last update 24. Januar 2007

Mittlerweile liegen einige kantonale Stellungnahmen zu der vom Nationalrat am **5. Oktober 2006** angenommenen **Parlamentarischen Initiative** der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vor, welche vorsieht, im StHG das Existenzminimum jeder steuerpflichtigen Person für steuerfrei zu erklären (Geschäfts.-Nr. 05.471). Über den Sinn der Vorlage besteht allerdings kein Konsens; die Reaktionen reichen von «erfreulich» bis «überflüssig»; vgl. zum Ganzen Rolf Benz, **Parlamentarische Initiative zur Steuerbefreiung des Existenzminimums: Symbolischer Schritt für einen wirksameren Schutz tiefer Einkommen**, zsis)-Monatsflash Januar 2007.

Der Bundesrat hatte die Initiative am 30. August 2006 vorab aus formellen Gründen mit dem Hinweis abgelehnt, dass gemäss Bundesverfassung die Kantone bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite zur Stellungnahme einzuladen seien. Diese Konsultation sei bei der Erarbeitung der Parlamentarischen Initiative nicht durchgeführt worden. Zwar hätten einige Vertreter der Finanzdirektorenkonferenz bei der Beratung des Steuerpakets 2001 einer gleichlautenden Bestimmung im damaligen Kontext zugestimmt. Da die Kantone für den Vollzug der neuen Regelung zuständig sein würden, könne auf eine formelle Anhörung der Kantone jedoch nicht verzichtet werden.

Weitere Hinweise:

- Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons **Basel-Stadt**, vom 16. Januar 2007;
- Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons **Solothurn** vom 9. Januar 2007;
- Medienmitteilung des Regierungsrates des Kantons **Basel-Land** vom 19. Dezember 2006;
- **Parlamentarische Beratungen** im Nationalrat vom 5. Oktober 2006;
- **Bericht der Kommission** für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 5. Mai 2006 (BBI 2006 7539);
- **Gesetzesentwurf** (BBI 2006 7549);
- **Stellungnahme des Bundesrates** vom 30. August 2006 (BBI 2006 7551);
- Medienmitteilung EFD, **Der Bundesrat will bei der Steuerbefreiung des Existenzminimums die Kantone anhören**, vom 30. August 2006;
- Rolf Benz, **Parlamentarische Initiative zur Steuerbefreiung des Existenzminimums: Symbolischer Schritt für einen wirksameren Schutz tiefer Einkommen**, zsis)-Monatsflash Januar 2007.

3 Einkommens- und Vermögenssteuer

Steuerstrafrecht

Last update 24. Januar 2007

Die eidgenössischen Räte haben am **20. Dezember 2006** das Bundesgesetz über Änderungen des Nachsteuerverfahrens und des Strafverfahrens wegen Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der direkten Steuern verabschiedet; die Referendumsfrist läuft bis zum 13. April 2007. Damit wird überfälliglicherweise im **Steuerhinterziehungsverfahren das Recht auf ein faires Verfahren** in Übereinstimmung mit der EGMR-Rechtsprechung gewährleistet. So

³⁹ Vgl. Art. 125 Abs. 4 der Zürcher Kantonsverfassung: «Die Steuerprogression muss massvoll sein und darf eine bestimmte Höhe nicht übersteigen.»